

Verfahrensgang

LG Frankfurt/Main, Urt. vom 03.04.2014 – 2-03 O 95/13, [IPRspr 2014-226a](#)

OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschl. vom 01.07.2014 – 6 U 104/14, [IPRspr 2014-226b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen

EuZVO 1393/2007 **Art. 8**; EuZVO 1393/2007 **Art. 14**

ZPO § 167

Fundstellen

LS und Gründe

GRUR-RR, 2015, 183

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-226b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

FamFG, wonach in anderen als in den in §§ 98 bis 104 FamFG genannten Verfahren nach dem FamFG die deutschen Gerichte zuständig sind, wenn ein deutsches Gericht örtlich zuständig ist, sowie der o.g. Gesichtspunkt der Ortsnähe im Rahmen der Motive des Gesetzgebers bei § 88 I FamFG. Entgegen der Auffassung der ASt. lässt sich in Fällen wie dem vorliegenden auch aus § 4 FamFG keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte herleiten ...

Die Rechtsbeschwerde lässt der Senat mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage zu, ob in Fällen, in denen es wegen des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder im Ausland an einer örtlichen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für die Vollstreckung einer Umgangsregelung nach § 88 I FamFG fehlt, insoweit auch keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist, sofern sich eine solche nicht aus völkerrechtlichen Vereinbarungen oder Rechtsakten der EG ergibt.“

8. Durchführung des Verfahrens

224. *Enthält ein zwischen einem deutschen Verbraucher und einem luxemburgischen Unternehmen geschlossener Vertrag eine vorformulierte Klausel, die im Fall der einseitigen Auflösung des Kaufvertrags durch das Unternehmen eine Pauschalentschädigung durch den Käufer vorsieht, so ist diese Klausel grundsätzlich unwirksam, weil sie Letzterem nicht den Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.*

Klage aus dem Kaufvertrag wegen einer geringfügigen Forderung kann das Unternehmen einleiten, indem es ein Formblatt A (Anhang I) der EuGFVO beim zuständigen Gericht einreicht. [LS der Redaktion]

AG Braunschweig, Urt. vom 8.1.2014 – 118 C 3557/13: Unveröffentlicht.

225. *Bevor die Unerreichbarkeit eines Zeugen bejaht wird, ist eine Vernehmung im Ausland nach Art. 17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.3.1970 (BGBl. 1977 II 1472) zu erwägen. [LS der Redaktion]*

OLG München, Urt. vom 14.2.2014 – 10 U 3074/13; RIW 2014, 460 mit Anm. Mankowski; NJOZ 2014, 1669. Bericht in NJW-Spezial 2015, 139.

226. *Für die Zustellung eines Schriftstücks im Rahmen der EuZVO erfordert das Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass auf die Sprachkenntnisse des für den konkreten Sachverhalt zuständigen Empfängers abzustellen ist. Wird demnach die Annahme eines Schriftstücks vom Zustellungsempfänger zu Recht verweigert und der Gläubiger auf die Verweigerung hingewiesen, so muss er zur fristgerechten Vollziehung unverzüglich auf die Zustellung einer Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke hinwirken. [LS der Redaktion]*

- a) LG Frankfurt/Main, Urt. vom 3.4.2014 – 2-03 O 95/13: Unveröffentlicht.
b) OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschl. vom 1.7.2014 – 6 U 104/14: GRUR-RR 2015, 183.

[Die Berufung wurde unterdessen aufgrund des Hinweisbeschlusses zurückgenommen.]

Die ASt. begehrt von der AGg. die Unterlassung der Verwendung bestimmter Bezeichnungen und/oder Abbildungen im Zusammenhang mit dem von dieser produzierten Kochgeschirr. Die ASt. hat zunächst die Zustellung der einstweiligen Verfügung an die AGg. an deren Geschäftsanschrift in Italien durch Übersendung einer Ausfertigung der einstweiligen Verfügung in deutscher Sprache per Einschreiben mit Rückschein beantragt. Die Annahme dieser Zustellung hat die AGg. mit Verweis auf die – nicht italienische – Sprache verweigert. Mit Schriftsatz vom 4.7.2013 hat die AGg. „um Übersetzung der einstweiligen Verfügung ohne Anlagen sowie um Veranlassung der Auslandszustellung der übersetzten einstweiligen Verfügung samt Anlagen in deutscher Fassung“. Die angeforderte beglaubigte Abschrift der Antragsschrift nebst Anlagen hat die ASt. mit Schriftsatz vom 12.7.2013 dem Gericht übersandt. Die entspr. Schriftstücke wurden der AGg. am 17.9.2013 zugestellt. Die AGg. hat gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt. Das LG Frankfurt a.M. hat daraufhin die einstweilige Verfügung aufgehoben. Gegen diese Entscheidung wendet sich die ASt. mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

a) *LG Frankfurt/Main 3.4.2014 – 2-03 O 95/13:*

Der Beschluss der Kammer vom 13.3.2013 wurde der Kl. [ASt.] am 15.3.2013 zugestellt. Die Vollziehungsfrist endete demgemäß am 15.4.2013. Mit Schriftsatz vom 18.3.2013 hat die Kl. zunächst die Auslandszustellung im Wege der Übersendung einer Ausfertigung der einstweiligen Verfügung in deutscher Sprache per Einschreiben mit Rückschein beantragt. Die Bekl. [AGg.] hat die Annahme dieser zuzustellenden Schriftstücke am 15.4.2013 verweigert und sich dabei auf Art. 8 EuZVO berufen, der vorsieht, dass ein im EU-Ausland zuzustellendes Schriftstück in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst wird oder dem Schriftstück eine Übersetzung in dieser Sprache beigelegt ist; ebenso genügt die Abfassung oder Übersetzung in die Amtssprache des Empfängermitgliedstaats oder der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Orts, an dem die Zustellung erfolgen soll.

Diese Verweigerung war auch rechtmäßig. Insbesondere ist unerheblich, dass der für den deutschen Markt zuständige Verkaufsleiter (Sales Manager) der Bekl. der deutschen Sprache sehr gut mächtig ist.

Weder ist abschließend geregelt, noch wurde bisher höchstrichterlich entschieden, auf wessen Sprachkenntnisse im Hinblick auf Art. 8 EuZVO bei einer juristischen Person, wie sie die Bekl. darstellt, abzustellen ist. Es fehlen bislang Sprachanforderungsprofile in der Rspr. für Zustellungen an juristische Personen (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 30. Aufl., Anh. II B Art. 8 EuZVO Rz. 6). Das Gebot effektiven Rechtsschutzes erfordert es jedoch, dass auf die Sprachkenntnisse der für den konkreten Sachverhalt zuständigen Person abzustellen ist, was im Hinblick auf die Zustellung von Abmahnungen, einstweiligen Verfügungen oder sonstigen rechtlichen Schriftstücken regelmäßig eine Person der Rechtsabteilung der juristischen Person, jedenfalls eine Person mit Rechtskenntnissen, sein wird (*Schütze*, RIW 2006, 352, 353; *ders.*, Das Internationale Zivilprozessrecht in der ZPO, 2. Aufl., § 1098 Rz. 9; *Kindl/Meller-Hannich/WolfFelix/Netzer*, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., Art. 6 EUBagatellVO Rz. 5; angedeutet: *Musielak-Stadler*, ZPO, 10. Aufl., Art. 8 EuZVO Rz. 4; a.A.: *Rauscher-Heiderhoff*, EuZPR/EuIPR, Bearb. 2011, Art. 8 EG-ZustVO 2007 Rz. 15 f.; *Sujecki*, EuZW 2007, 363, 365). Jeden-

falls muss das Niveau der Sprachkenntnisse den Empfänger in die Lage versetzen, amtliche Dokumente und die verwendete Justizsprache zu verstehen (EuGH, Urt. vom 8.5.2008 – Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR ./, Industrie- und Handelskammer Berlin, Rs C-14/07, NJW 2008, 1721, 1726, Rz. 87; *Kindl/Meller-Hannich/WolfFelix/Netzer* aaO Art. 6 EuBagatellVO Rz. 5; wohl a.A.: LG München, Beschl. vom 30.11.2009 – 7 O 861/09, IPRspr. 2009 Nr. 226 in dem hier nicht vergleichbaren Fall des Internetauftritts einer Antragsgegnerin in deutscher Sprache). Davon ist bei einem Verkaufsleiter grundsätzlich nicht auszugehen. Hinzu kommt, dass der Verkaufsleiter der Bekl. für seine Tätigkeit häufig geschäftlich auf Dienstreisen im Ausland ist, weshalb er selten am Stammsitz der Bekl. zugegen ist und somit regelmäßig keine Möglichkeit hat, dringende Schriftstücke wie gerichtliche Titel o.ä. in Augenschein zu nehmen. Diesen Vortrag hat die Bekl. glaubhaft gemacht durch die eidesstattliche Versicherung ihres Vorstandsvorsitzenden vom 31.3.2014 unter Nr. 3 gemäß Anlage AG 6.“

b) OLG Frankfurt/Main 1.7.2014 – 6 U 104/14:

„... 2. ... a) Die mit Beschluss vom 13.3.2013 erlassene einstweilige Verfügung des LG wurde der ASt. am 15.3.2013 zugestellt. Die Vollziehungsfrist endete damit am 15.4.2013. In dieser Zeit wurde die einstweilige Verfügung der in Italien ansässigen AGg. nicht wirksam zugestellt.

aa) Die AGg. hat am 15.4.2014 die Annahme der per Post übermittelten Beschlussverfügung wegen fehlender Übersetzung zu Recht verweigert. Die Zustellung wurde dadurch schwebend unwirksam (vgl. BGH, Beschl. vom 21.12.2006 – VII ZR 164/05¹, juris).

Die ASt. hat mit Schriftsatz vom 18.3.2013 zunächst die Auslandszustellung nach Art. 14 EuZVO, also per Einschreiben mit Rückschein, beantragt. Übersetzungen waren nicht beigelegt. Eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks ist nicht erforderlich, wenn erwartet werden kann, dass der Adressat die deutsche Sprache versteht. Dieser darf jedoch nach Art. 8 I EuZVO die Annahme verweigern und damit die Zustellung unwirksam machen, wenn er tatsächlich den Inhalt des in deutscher Sprache zugestellten Schriftstücks nicht versteht. Am 8.4.2013 hat die AGg. die Annahme verweigert.

Die ASt. hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Annahmeverweigerung unberechtigt war, weil die AGg. die deutsche Sprache versteht. Das LG hat zu Recht angenommen, dass es insoweit nicht auf die Sprachkenntnisse des Verkaufsleiters der AGg. ankommt. Die EuZVO regelt nicht, auf wessen Sprachkenntnisse bei Zustellungen an juristische Personen abzustellen ist. Nach h.M. kann allerdings nicht gefordert werden, dass ein Organmitglied die entsprechende Sprache beherrscht. Es genügt vielmehr, wenn im Rahmen einer üblichen dezentralen Organisationsstruktur eines Unternehmens die mit der Sache befasste Abteilung über einen entsprechenden Sprachkundigen verfügt, dessen Einschaltung in die Übersetzung des Schriftstücks nach den gesamten Umständen erwartet werden kann (MünchKommZPO-Rauscher, 4. Aufl., Anh. §§ 1067 ff., Art. 8 Rz. 12). Über die Organisationsstruktur der AGg. wurde nichts mitgeteilt. Üblicherweise gelangen Posteingänge an

¹ IPRspr. 2006 Nr. 173.

die Poststelle oder einen mit Posteingängen befassten Sachbearbeiter. Von dort aus werden sie an die zuständige Abteilung weitergeleitet. Im Falle gerichtlicher Schreiben ist mit einer Weiterleitung an die Rechtsabteilung oder an die Geschäftsführung zu rechnen. Mit der Einschaltung des Verkaufsleiters ist grundsätzlich nicht zu rechnen. Auch im Streitfall ist nicht ersichtlich, dass der Verkaufsleiter mit der Beantwortung gerichtlicher Verfügungen betraut ist.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die ASt. bereits die Abmahnung in deutscher Sprache per E-Mail und per Fax an die italienische Firmenzentrale geschickt hatte und die AGg. daraufhin unverzüglich italienische Anwälte einschaltete. Der Anwalt gab sich gerade nicht mit dem deutschsprachigen Text zufrieden, sondern forderte eine englische Übersetzung der Abmahnung an. Außerdem war die Abmahnung ausdrücklich an [den Verkaufsleiter] als Ansprechpartner gerichtet, der unstreitig der deutschen Sprache mächtig ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die ASt. die in deutscher Sprache abgefasste Abmahnung zusätzlich am Messestand in [Deutschland] einem Mitarbeiter der AGg. übergab und dies dazu führte, dass die AGg. binnen 30 Min. die beanstandeten Kennzeichnungen entfernte. Der Umstand, dass ein ausländisches Unternehmen auf einer in Deutschland stattfindenden internationalen Messe Personal vorhält, das der deutschen Sprache mächtig ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass auch das für die Entgegennahme von Zustellungen im Heimatland eingesetzte Personal der deutschen Sprache mächtig ist.

Entgegen der Ansicht der ASt. war nicht zu erwarten, dass die AGg. aufgrund der Vorbefassung des Verkaufsleiters diesem das gerichtliche Schreiben zur Prüfung vorlegt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Vorbefassung des Verkaufsleiters auch denjenigen Stellen im Unternehmen der AGg. bekannt war, die mit dem Zugang des gerichtlichen Schreibens befasst waren. Außerdem kann die betreffende Person, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist, den Inhalt des Schreibens gar nicht feststellen. Es spielt deshalb auch keine Rolle, dass die ASt. bereits in der vorprozessualen Korrespondenz gerichtliche Schritte angedroht hatte und deshalb mit gerichtlichen Schreiben gerechnet werden konnte.

bb) Der Zustellungsmangel wurde nicht nachträglich durch die Zustellung der Übersetzung geheilt.

Im Fall einer berechtigten Annahmeverweigerung kann die Zustellung einer Übersetzung gemäß Art. 8 III EuZVO nachgeholt werden. Sofern die Zustellung – wie hier – innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, ist als Zustellungsdatum im Fall der Nachreichung der Tag maßgeblich, an dem das urspr. Schriftstück zugestellt worden ist (Art. 8 III 3). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die in der VO vorgesehene Möglichkeit, Schriftstücke nicht in die Amtssprache des Empfangsstaats übersetzen lassen zu müssen, praktische Wirksamkeit (*effet utile*) erlangt. Es soll keine ‚Nichtigkeit‘ angenommen werden, wenn das Schriftstück von dem Empfänger mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass er die Sprache nicht versteht, sondern stattdessen die Heilung ermöglicht werden (EuGH, Urt. vom 8.11.2005 – Götz Leffler ./ Berlin Chemie AG, Rs C-443/03, Tz. 38 juris). Voraussetzung ist allerdings, dass die Übersetzung unverzüglich, also so schnell wie möglich, übersandt wird (h.M., vgl. EuGH aaO Tz. 71; MünchKommZPO-Rauscher aaO Rz. 23; Zöller-Geimer, ZPO, 30. Aufl., Anh. II B, Art. 8 EuZVO Rz. 7).

Daran fehlt es. Das LG hatte die ASt. am 26.4.2013 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Annahme der zuzustellenden Schriftstücke wegen der Sprache verweigert wurde. Die ASt. teilte mit E-Mail vom 2.5.2013 mit, dass erst einmal nichts unternommen werden solle. Erst mit Schriftsatz vom 4.7.2013 bat die ASt. um Übersetzung der einstweiligen Verfügung ohne Anlagen sowie um Veranlassung der Auslandszustellung. Zu diesem Zeitpunkt bestand keine Heilungsmöglichkeit mehr. Die AGg. musste nicht mehr mit der Rückwirkung der Zustellung rechnen. Die entspr. Schriftstücke wurden der AGg. am 17.9.2013 zugestellt. Erst an diesem Tag kann von einer wirksamen Zustellung ausgegangen werden. Die Vollziehungsfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.

b) Unter den dargestellten Umständen ist die Zustellung auch nicht ‚demnächst‘ im Sinne von § 167 ZPO erfolgt. Denn die ASt. hat die eingetretene Verzögerung bei der Zustellung zu vertreten, weil sie es – wie bereits unter 2. a) bb) ausgeführt – versäumt hat, nach der Mitteilung über die Annahmeverweigerung unverzüglich eine Übersetzung der Beschlussverfügung sowie deren Zustellung zu veranlassen.“

227. *Die Zustellung eines Urteils gegenüber einem in der Schweiz ansässigen Beklagten per Einschreiben/Rückschein verstößt gegen die formalen Anforderungen des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (BGBl 1977 II 1452), da die Schweiz der Übersendung per Post gemäß Art. 10 HZÜ widersprochen hat.*

LAG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 29.4.2014 – 6 Sa 337/13: Unveröffentlicht.

Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BAG (9 AZN 560/14 und 561/14) wurde unterdessen zurückgenommen.

228. *Die Frage, ob eine Entscheidung in der Sache geeignet ist, in die Souveränität eines anderen Staats beziehungsweise in dessen hoheitliche Tätigkeit einzugreifen, ist bereits bei der Zustellung gemäß Art. 1 I 2 EuZVO zu prüfen. Es ist europarechtswidrig, die Klage zunächst nach den Regeln der EuZVO zuzustellen, um die hierfür notwendige Negativvoraussetzung dann auf der nachgelagerten Ebene des nationalen Rechts zu verneinen, die der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs naturgemäß entzogen ist. [LS der Redaktion]*

LG Neuruppin, Beschl. vom 5.6.2014 – 5 O 25/14: Unveröffentlicht.

[Die sofortige Beschwerde des Kl. gegen den Beschluss des LG wurde vom Brandenburgischen OLG – 4 W 33/14 – unterdessen als unzulässig verworfen.]

Der Kl., der seinem Vortrag zufolge am 1.2.2011 griechische Staatsanleihen erwarb und sich mit einem diesbezüglich im Zusammenhang mit der Finanzkrise veranlassten „Schuldenschnitt“ nicht einverstanden erklärte, erhebt Zahlungsansprüche gegen die Bekl. Insbesondere macht er die Zahlung aus den erworbenen Anleihen nach von ihm erklärter Kündigung wie auch Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB geltend sowie Zug um Zug gegen Gestattung der Rückbuchung der neuen „Ersatzanleihen“.

In einem weiteren vor dem LG Wiesbaden zu 5 O 258/12 geführten Verfahren hat das BfJ Zweifel an der Einordnung einer gegen die Hellenische Republik wegen des „Schuldenschnitts“ auf zivilrechtliche Ansprüche gestützten Klage als Zivilsache geäußert. Die Frage liegt dem EuGH vor.